



Beitragsanpassung 2019 in der *Pflegepflicht-* *versicherung*

Die Anpassung zum 1. Januar 2019 geschieht im Rahmen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG). Mit diesem Gesetz sollen Entlastungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege erreicht werden. Ziel ist es, die Pflege und Betreuung der Patienten sowie der Pflegebedürftigen weiter zu verbessern.

Wir führen die private Pflegepflichtversicherung im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) durch. Diese versendet bei Veränderungen im Versicherungsvertrag den neuen Versicherungsschein beziehungsweise die neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Zustellung ist Ende November 2018 erfolgt. In dem Anschreiben wurde Ihnen Ihr persönlicher Beitrag mitgeteilt. ▶

GPV Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen

zur Durchführung der privaten Pflegepflichtversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

Beiträge für Studenten und Anwartschaften	Euro
Für Studenten erhöht sich der monatliche Beitrag ab dem 01.01.2019 auf	11,86

Die Beiträge zur Anwartschaftsversicherung erhöhen sich ab dem 01.01.2019	Euro
Versicherte mit Beihilfeanspruch	5,15
Versicherte ohne Beihilfeanspruch	7,82

Beitragsbemessungsgrenze

Auch die Beitragsbemessungsgrenze wird an die jährliche Veränderung der Löhne und Gehälter angepasst. Sie ist die Grenze, oberhalb derer das Einkommen eines Versicherten sozialversicherungsfrei bleibt.

Außerdem beeinflusst die Beitragsbemessungsgrenze die Ermittlung des Höchstbeitrages, der sowohl in der sozialen als auch in der privaten Pflegepflichtversicherung gilt.

Folgende monatliche Höchstbeiträge gelten ab dem 01.01.2019	Euro
für Versicherte mit Beihilfeanspruch	55,36
für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	138,40

Beitragsbegrenzung

Sie sind gemeinsam mit Ihrem Ehe- oder Lebenspartner in der privaten Pflegepflichtversicherung versichert? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen von einer gemeinsamen Beitragsbegrenzung auf 150 Prozent der oben genannten Höchstbeiträge profitieren. Falls Sie diese Beitrags-

begrenzung bereits nutzen, haben Sie von der GPV als Beilage zu Ihrem Beitragsanpassungsschreiben eine Erklärung zu Ihrem Gesamteinkommen erhalten. Senden Sie diese Erklärung bitte ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück, damit Sie weiterhin von der Beitragsbegrenzung profitieren.